



**Einwohnergemeinde**

**Zeglingen**

# Reglement betreffend Wohnungsexperte der Gemeinde Zeglingen

vom 14. Mai 2009

## Reglement betreffend Wohnungsexperte der Gemeinde Zeglingen

---

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 Gemeindegesetz sowie § 20 des Gesetzes über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen vom 22. März 1995:

### **Art. 1 Bestimmung des Experten**

Der Gemeinderat ernennt einen Wohnungsexperten.

### **Art. 2 Tätigkeit**

- <sup>1</sup> Bei Ein- oder Auszug des Mieters nimmt der Wohnungsexperte auf Verlangen einer Mietpartei ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes auf.
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird gemäss den Angaben der Mietparteien erstellt. Voneinander abweichende Äusserungen sind entsprechend zu protokollieren.
- <sup>3</sup> Der Wohnungsexperte nimmt auf gemeinsames Verlangen der Mietparteien Vereinbarungen zu Protokoll, die im Zusammenhang mit dem Ein- oder Auszug stehen.

### **Art. 3 Verfahren**

- <sup>1</sup> Der Antrag für den Beizug des Wohnungsexperten ist in der Regel mindestens 5 Tage zum Voraus bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung legt zusammen mit dem Wohnungsexperten und den Parteien den Zeitpunkt für die Besichtigung des Mietobjektes fest und bietet die Mietparteien schriftlich auf.
- <sup>3</sup> Das vom Wohnungsexperten aufgenommene Protokoll wird an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet. Jede Mietpartei erhält eine Abschrift.

### **Art. 4 Gebühren**

Es werden beim Antragsteller folgende Gebühren erhoben:

Für die erste Stunde Fr. 50.—

Für jede angefangene, weitere halbe Stunde Fr. 20.—

Für eine Wohnungsabnahme wird mindestens eine Stunde in Rechnung gestellt.

Beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2009. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

### **Namens des Gemeinderates Zeglingen**

Der Präsident                                Die Verwalterin

gez. H.J. Dolder

gez. F. Bider